

Merkblatt

Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM): Nutztierhalter mit Tierarzneimittelvereinbarung

Gesetzliche Grundlagen:

- Gestützt auf Art. 3 Bst. a und e, Art. 4, Art. 5, Art. 10, Art. 10a, Art. 10b, Art. 11, Art. 22, Art. 25, Art. 26, Art. 28, Art. 29 Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27) vom 18. August 2004 (Stand am 1. Januar 2020).

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Nominativformen verzichtet. Dies hat keinerlei wertenden Charakter.

Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung):

- Eine TAM-Vereinbarung müssen Tierhalter mit ihrem Bestandestierarzt abschliessen, wenn sie TAM auf Vorrat für Nutztiere beziehen wollen. Folgende TAM-Vereinbarungen sind erlaubt:
 - Pro Betrieb eine TAM-Vereinbarung für mehrere Tierarten mit einem Tierarzt.
 - Pro Betrieb für jede Tierart eine TAM-Vereinbarung mit jeweils unterschiedlichen Tierärzten.
 - Pro Tierart darf nur mit einem Tierarzt eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen werden.
- Buchführungspflichtige TAM dürfen nur von der Tierarztpraxis auf Vorrat bezogen werden, mit welcher die TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Buchführungspflichtige TAM:

- Folgende TAM sind buchführungspflichtig:
 - TAM der Abgabekategorien A und B
Arzneimittel der Kategorien «A» und «B» sind auf der Originalverpackung mit folgenden Symbolen gekennzeichnet:

- TAM mit Absetzfrist
- Durch den Tierarzt aus dem Ausland importierte oder umgewidmete TAM
- Im Zweifelsfall fragen Sie Ihren Tierarzt.

Lagerung vorrätiger TAM:

- Sauber, dunkel, trocken, für Kinder nicht zugänglich.
- Bei Raumtemperatur oder im Kühlschrank, je nach Angaben auf der Verpackung / Etikette.
- Buchführungspflichtige TAM brauchen eine zusätzliche Etikette und eine Anwendungsanweisung (separat oder auf Etikette).
- Nicht-buchführungspflichtige TAM brauchen keine zusätzliche Etikette und keine Anwendungsanweisung.
- Antibiotika zur Prophylaxe (z.Bsp. antibiotische Trockensteller) und kritische Antibiotika (u.a. Baytril®, Cobactan®, CAS, Draxxin®, Excenel®, Naxcel®) dürfen nicht auf Vorrat abgegeben werden und deshalb dürfen sie grundsätzlich nicht auf dem Betrieb auf Vorrat vorhanden sein. Siehe Merkblatt «Erläuterungen zu den Bestimmungen im Umgang mit Antibiotika».
Solche TAM müssen grundsätzlich eindeutig einem Tier zugeordnet werden können (Name / Ohrmarke auf der Etikette).

Behandlungsjournal:

Nutztierhalter sind dafür verantwortlich, dass die folgenden Behandlungen im Behandlungsjournal festgehalten werden:

- Es müssen alle Behandlungen mit buchführungspflichtigen TAM zeitnah eingetragen werden.
- Nicht-buchführungspflichtige Behandlungen mit TAM müssen nicht eingetragen werden. Im Zweifelsfall ist es besser die Behandlung einzutragen.
- Alle Felder im Behandlungsjournal müssen ausgefüllt werden.
- Auch wenn keine Behandlungen gemacht wurden (z.Bsp. Hobbyhaltung Schafe auf Rinderhaltung) muss für jede Nutztierart immer ein Behandlungsjournal vorhanden sein (Angabe aller Nutztierarten auf einem Behandlungsjournal-Blatt oder separates Blatt pro Tierart mit Angabe des Jahres und des Betriebes).

Achtung: Behandlungen mit antibiotikahaltigem Spray (Chlor-Tetracyclin-Spray, Engemycin-Spray), Medikamente für Kastration und Enthornung, Oxytocin, gewisse Entwurmungsmittel müssen auch eingetragen werden (nicht abschliessend).

Inventar vorrätiger TAM:

- Buchführungspflichtige TAM müssen eingetragen werden, wenn sie nach einer Behandlung übrigbleiben oder auf Vorrat auf dem Betrieb sind.
- Nicht-buchführungspflichtige TAM müssen nicht eingetragen werden. Im Zweifelsfall ist es besser, die TAM einzutragen.
- Es muss immer ein Inventar vorrätiger TAM vorhanden sein;
Falls keine Medikamente bezogen wurden, muss ein Inventar-Blatt mit Angabe des Jahres und des Betriebes vorhanden sein (auch ohne TAM-Einträge).

Achtung: Folgende vorrätige TAM müssen auch eingetragen werden: antibiotikahaltiger Spray (Chlor-Tetracyclin-Spray, Engemycin-Spray), Medikamente für Kastration und Enthornung, Oxytocin, gewisse Entwurmungsmittel (nicht abschliessend).

Besuche des Bestandestierarztes:

Der Tierarzt, mit welchem eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde, muss je nach Risiko ein bis vier Mal pro Jahr, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr den Betrieb mittels TAM-Checkliste kontrollieren. Tierhalter sind in der Pflicht, den Tierarzt damit zu beauftragen.

Für folgende Betriebe sind mehr als ein Besuch inkl. Kontrolle mittels Checkliste vorgeschrieben:

Mind. zwei Besuche / Jahr

- > 200 Plätze Ferkelaufzucht
- > 50 Plätze Mutterschweine
- > 100 Plätze Mastschweine, falls bei der Einstellung keine Antibiotika verwendet werden.
- > 25 Plätze Kälbermast, falls bei der Einstellung keine Antibiotika verwendet werden.

Mind. vier Besuche / Jahr

- > 100 Plätze Mastschweine, falls bei der Einstellung Antibiotika verwendet werden.
- > 25 Plätze Kälbermast, falls bei der Einstellung Antibiotika verwendet werden.

Aufbewahrungsdauer:

Alle hier erwähnten Dokumente müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden (auch wenn keine Einträge getätigt wurden) und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst Solothurn, Telefonnummer 032 627 25 02 oder E-Mail tiergesundheits@vd.so.ch.

Veterinärdienst Solothurn



Dr. Chantal Ritter
Kantonstierärztin